

COVID-19 als Berufskrankheit und Unfall – Update 2023

Key Facts

- Von Pandemiebeginn bis Ende 2023 wurden über 650.000 COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit, Arbeits- oder Schulunfall gemeldet und knapp 400.000 als Versicherungsfall anerkannt
- In rund 8.150 der anerkannten Fälle wurde die Diagnose Long beziehungsweise Post-COVID dokumentiert; dies entspricht einem Anteil von gut zwei Prozent
- Für die Rehabilitation und Entschädigung der Personen mit einer anerkannten COVID-19-Erkrankung haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bis Ende 2023 insgesamt 486 Millionen Euro aufgewendet

Autorinnen

- **Stephanie Schneider**
- **Dr. Denise Peth**

Die Daten zum Unfall- und Berufskrankheitengeschehen 2023 liegen vor. Seit Pandemiebeginn ist die Zahl der Meldungen von Berufskrankheiten, Arbeits- und Schulunfällen im Zusammenhang mit COVID-19 erstmals gesunken.

Personen, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken, werden unter der Berufskrankheiten-Nummer (BK-Nummer) 3101 erfasst. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt sind. Für die übrigen Personenkreise kommt eine Anerkennung als Arbeits- oder Schulunfall in Betracht. Eine Anerkennung als Versicherungsfall setzt zudem voraus, dass nach dieser Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten.^[1]

Fallzahlen insgesamt

Seit Pandemiebeginn bis Ende 2023 wurden bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand insgesamt 655.305 Meldungen zu Berufskrankheiten und Arbeits- beziehungsweise Schulunfällen in Zusammenhang mit COVID-19 übermittelt, 397.851 dieser Meldungen wurden bisher als Versicherungsfall anerkannt (vgl.

Abbildung 1). Bezüglich der Meldungen haben die Berufskrankheiten einen Anteil von 83 Prozent und bezüglich der Anerkennungen von 90 Prozent. Die Arbeitsunfälle haben einen Anteil von zwölf Prozent an den Meldungen und von sieben Prozent an den Anerkennungen, die Schulunfälle von fünf beziehungsweise vier Prozent.

Fallzahlen Berufskrankheiten

Im Jahr 2023 gingen 64.733 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit COVID-19 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ein und 53.220 COVID-19-Erkrankungen wurden als BK-Nummer 3101 anerkannt (vgl. Abbildung 2). Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 78 Prozent bezüglich der Meldungen und einem Rückgang um 71 Prozent bei den Anerkennungen.

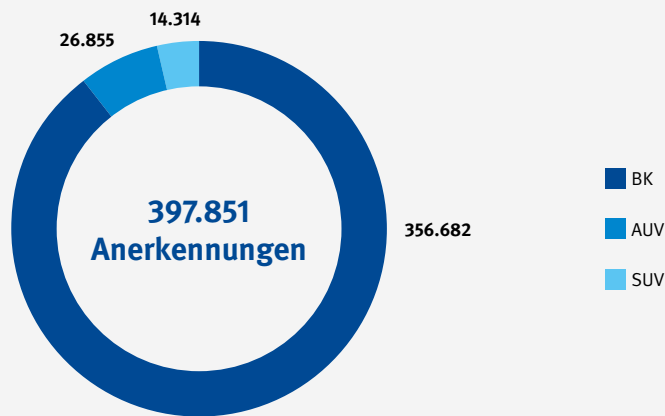
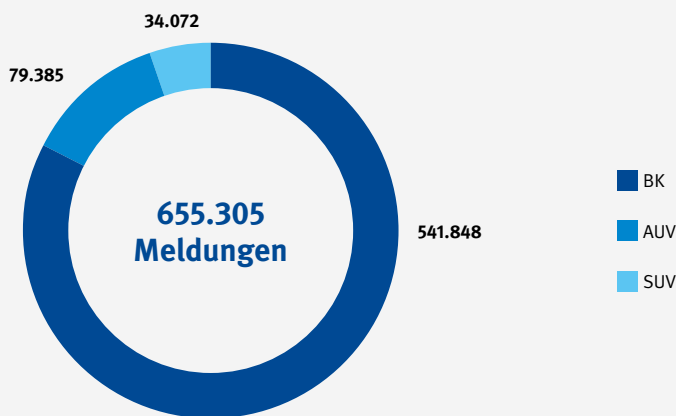
Bezogen auf alle Berufskrankheiten im Jahr 2023 haben die COVID-19-Erkrankungen – trotz des deutlichen Rückgangs – noch einen Anteil von 45 Prozent an den

Meldungen und von 73 Prozent bei den Anerkennungen (vgl. Abbildung 3). Die Auswirkungen der Pandemie auf das BK-Geschehen sind weiterhin hoch.

Bis Ende 2023 wurden insgesamt 374 neue BK-Renten bei COVID-19-Erkrankungen gewährt (2020: 13, 2021: 76, 2022: 77, 2023: 208). Im gleichen Zeitraum wurde in 136 Fällen festgestellt, dass die versicherte Person an den Folgen einer als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankung verstorben ist (2020: 14, 2021: 72, 2022: 37, 2023: 13).

Fallzahlen Unfälle

Im Jahr 2023 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand insgesamt 7.958 Meldungen zu Arbeits- und Schulunfällen im Zusammenhang mit COVID-19 eingegangen und 2.239 Fälle wurden als Versicherungsfall anerkannt (vgl. Abbildung 4). Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 88 Prozent bei den Meldungen und um 91 Prozent bei den Anerkennungen. Besonders deut-



Quellen: Regelmäßige DGUV-Sondererhebung zu Berufskrankheiten und Unfällen in Zusammenhang mit COVID-19 (BK-Verdachtsanzeigen, AUV und SUV) sowie Berufskrankheiten-Dokumentation (BK-Anerkennungen) der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Abbildung 1: Anzahl der Meldungen und Anerkennungen von COVID-19 als Berufskrankheit, Arbeits- oder Schulunfall im Zeitraum 2020 bis 2023

lich ist der Rückgang bei den Schulunfällen im Zusammenhang mit COVID-19 mit jeweils 99 Prozent. Hatten diese im Jahr 2022 noch einen Anteil von 48 beziehungsweise 54 Prozent an allen COVID-19-Unfallmeldungen, ist ihr Anteil im Jahr 2023 auf vier beziehungsweise acht Prozent gesunken.

Ausblick: Erstes Halbjahr 2024

Im ersten Halbjahr 2024 lagen den Unfallversicherungsträgern nach vorläufigen An-

gaben knapp 4.400 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit in Zusammenhang mit COVID-19 vor. Dies entspricht einem Rückgang um 47 Prozent gegenüber dem zweiten Halbjahr 2023. Die vorläufige Zahl der als BK-Nummer 3101 anerkannten COVID-19-Erkrankungen im ersten Halbjahr 2024 betrug knapp 3.100 – ein Rückgang um 81 Prozent gegenüber dem zweiten Halbjahr 2023. Vom 1. Januar 2024 bis einschließlich Ende Juni 2024 wurden nach vorläufigen Angaben rund 760 Ar-

beits- und Schulunfälle im Zusammenhang mit COVID-19 gemeldet und knapp 250 COVID-19-Erkrankungen als Versicherungsfall anerkannt. Der Rückgang gegenüber dem zweiten Halbjahr 2023 beträgt hier 70 Prozent bei den Meldungen und 50 Prozent bei den Anerkennungen.

Post- beziehungsweise Long COVID

Insgesamt wurde in rund 8.150 der in den Jahren 2020 beziehungsweise 2021^[2] bis 2023 als Versicherungsfall anerkannten COVID-19-Erkrankungen die Diagnose „Long- beziehungsweise Post-COVID-19-Zustand“ dokumentiert.^[3] Dies entspricht einem Anteil von gut zwei Prozent. Die Diagnose „Long- beziehungsweise Post-COVID-19-Zustand“ wird in der Regel nicht in der laufenden Bearbeitung der Fälle statistisch erfasst, sondern retrospektiv anhand geeigneter Kriterien ermittelt. Diese retrospektive Ermittlung ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Zur Identifikation der Long- oder Post-COVID-Fälle wird beispielsweise die Höhe der Kosten für die medizinische Rehabilitation herangezogen. Dabei ist unter anderem der Zeitverzug bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Zudem ist das Kriterium der Kostenhöhe eher geeignet, Post- als Long-COVID-Fälle zu identifizieren. Es ist daher davon auszugehen, dass Long-COVID-Fälle untererfasst sind.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Bis Ende 2023 haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand insgesamt 485,9 Millionen Euro für Leistungen der Rehabilitation und für Rentenleistungen für die als Versicherungsfall anerkannten COVID-19-Erkrankungen erbracht (vgl. Tabelle 1). Von den Kosten für die Leistungen insgesamt entfallen 83 Prozent auf die als Berufskrankheit anerkannten Fälle und 17 Prozent auf anerkannte Versicherungsfälle im Bereich der Arbeits- und Schulunfälle. Der weit überwiegende Anteil (96 Prozent) der Gesamtausgaben entfiel mit 466,3 Millionen Euro auf Leistungen der medizinischen Behandlung und Rehabi-

litation. Dazu zählen neben der ambulanten und stationären Heilbehandlung auch das Verletztengeld sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge. In Höhe von 3,1 Millionen Euro wurden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Für Leistungen zur sozialen Teilhabe wurden 0,7 Millionen Euro aufgewendet. An 347 Personen mit einer als Versicherungsfall anerkannten COVID-19-Erkrankung wurden bis Ende 2023 Rentenleistungen in Höhe von gut 5,5 Millionen Euro und in 311 Fällen Leistungen an Hinterbliebene in Höhe von insgesamt rund 10,4 Millionen Euro ausgezahlt.

Bis Ende 2023 wurden 466,3 Millionen Euro für die medizinische Behandlung und Rehabilitation von anerkannten COVID-19-Erkrankungen aufgewendet, davon 304,7 Millionen Euro für Fälle, in denen die Diagnose „Long- beziehungsweise Post-COVID-19-Zustand“ dokumentiert wurde (vgl. Tabelle 2). Dies entspricht einem Anteil von 65 Prozent.

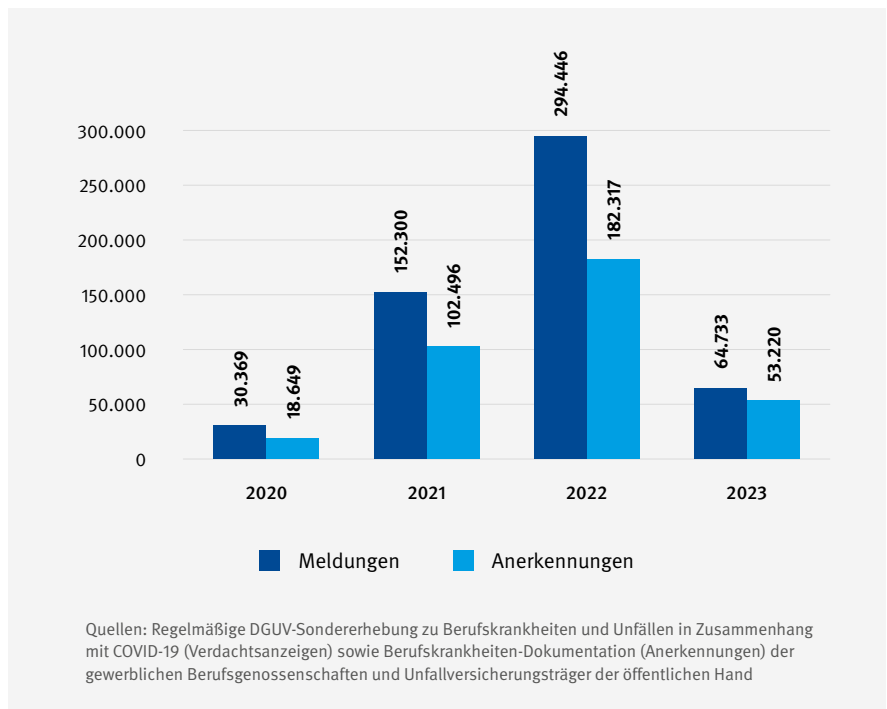


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Meldungen und Anerkennungen von COVID-19 als Berufskrankheit in den Jahren 2020 bis 2023

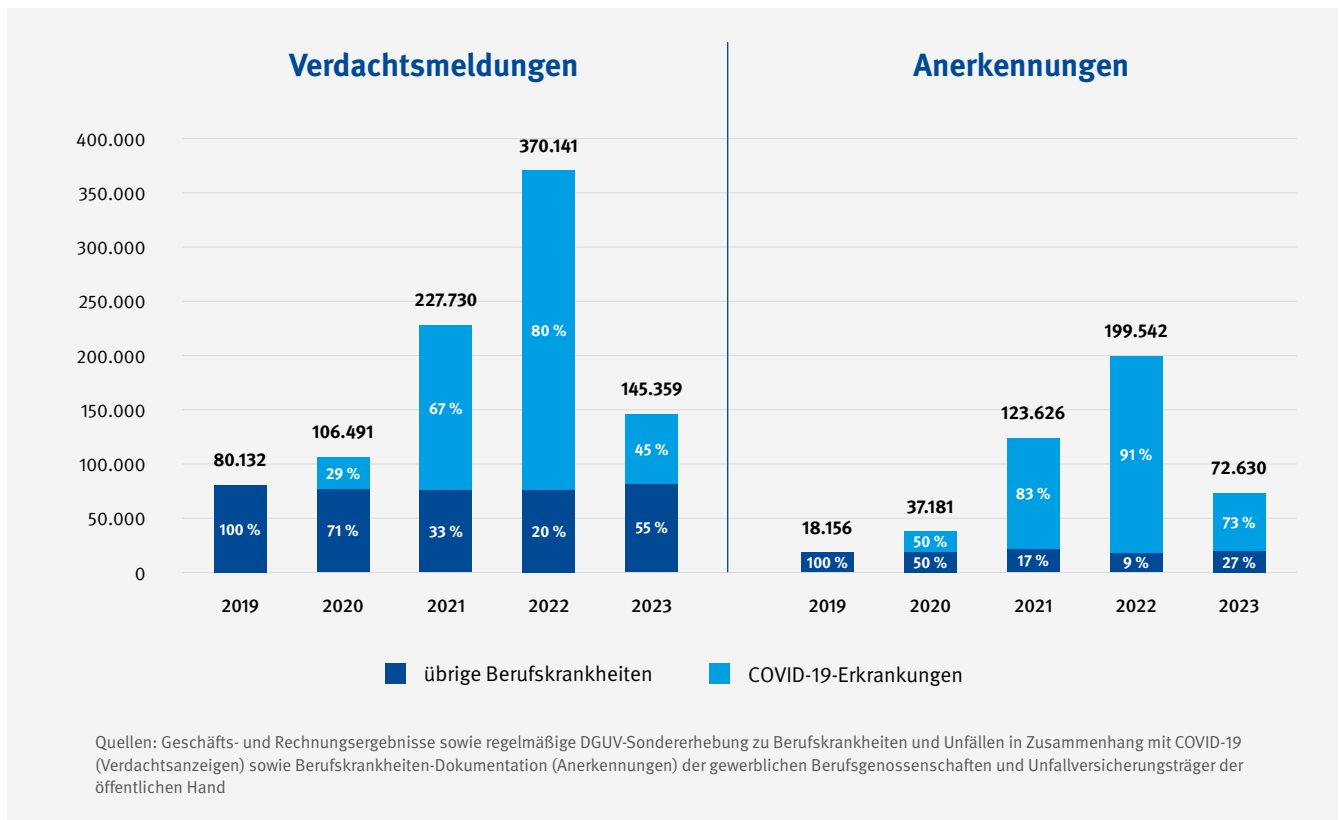


Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Meldungen und Anerkennungen von Berufskrankheiten insgesamt und des Anteils der COVID-19-Erkrankungen in den Jahren 2019 bis 2023

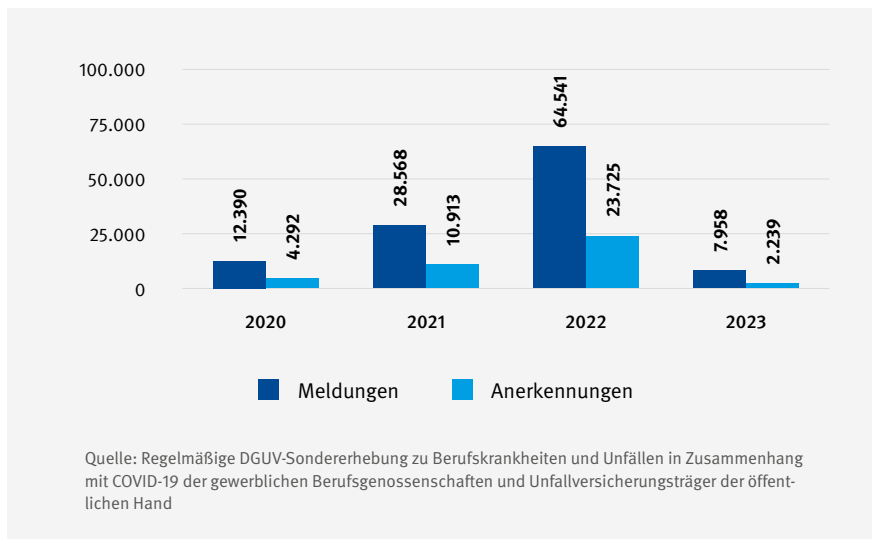


Abbildung 4: Anzahl der Meldungen und Anerkennungen von COVID-19 als Arbeits- und Schulunfall in den Jahren 2020 bis 2023

Die durchschnittlichen Kosten pro Fall seit Pandemiebeginn bis Ende 2023 liegen für stationäre Behandlungen bei rund 12.100 Euro, die durchschnittlichen Kosten für Verletztengeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) bei 14.100 Euro. Werden nur die Fälle berücksichtigt, in denen die Diagnose Long- beziehungsweise Post-COVID

dokumentiert wurde, steigen die durchschnittlichen Kosten pro Fall auf 15.400 Euro für stationäre Behandlungen und für Verletztengeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) auf 24.000 Euro.

Auch die durchschnittlichen Kosten für eine ambulante Heilbehandlung sind für

versicherte Personen mit einer Long- beziehungsweise Post-COVID-Diagnose mit 4.800 Euro deutlich höher.

Oftmals wurden für versicherte Personen mit anerkannter COVID-19-Erkrankung, insbesondere bei Patientinnen und Patienten mit Long- beziehungsweise Post-COVID-Diagnose, mehrere – auch stationäre – Maßnahmen pro Fall erbracht. Bis Ende 2023 konnte die Rehabilitation von rund 11.000 versicherten Personen mit anerkannter COVID-19-Erkrankung abgeschlossen werden. Betrachtet man nur die 9.800 versicherten Personen, für die als Rehabilitationsziel die berufliche Wiedereingliederung vereinbart wurde, liegt die Wiedereingliederungsquote bei rund 98 Prozent.

COVID-19 als Berufskrankheit: Wer hat sich wo infiziert?

Alter

Bei den im Zeitraum 2000 bis 2023 als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen liegt das durchschnittliche Alter bei Anerkennung bei 44 Jahren. Versicherte Personen, bei denen eine Post- bzw. Long-COVID-Diagnose dokumentiert

	Kosten in Mio. Euro (Rundungsdifferenzen möglich)		
	Berufskrankheiten	Unfälle	Insgesamt
Leistungen insgesamt	401,8	84,1	485,9
Medizinische Rehabilitation	389,5	76,8	466,3
Ambulante Heilbehandlung	48,2	6,2	54,4
Stationäre Behandlung	101,0	37,1	138,3
Verletztengeld	165,4	21,9	187,2
Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	66,0	8,5	74,5
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	2,7	0,4	3,1
Leistungen zur sozialen Teilhabe	0,5	0,2	0,7
Renten/Abfindungen an Erkrankte	3,4	2,0	5,5
Leistungen an Hinterbliebene	5,7	4,7	10,4

Quelle: Rehakosten- und Renten-Statistik der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Tabelle 1: Kosten für die als Versicherungsfall anerkannten COVID-19-Erkrankungen nach Leistungsart von Pandemiebeginn bis Ende 2023

	Insgesamt			Darunter: Fälle mit Post- bzw. Long-COVID-Diagnose		
	Kosten in Mio. Euro	Anzahl in Tsd.	Betrag pro Fall in Euro*	Kosten in Mio. Euro	Anzahl in Tsd.	Betrag pro Fall in Euro*
Medizinische Rehabilitation	466,3	60,2	7.700	304,7	7,7	39.400
Ambulante Heilbehandlung	54,4	56,8	1.000	35,5	7,4	4.800
Stationäre Behandlung	138,3	11,5	12.100	75,2	4,9	15.400
Verletztengeld	187,2	13,3	14.100	133,7	5,6	24.000
Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	74,5	12,7	5.900	53,4	5,5	9.700

Quelle: Rehakosten- und Renten-Statistik der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
* gerundet

Tabelle 2: Kosten, Leistungsfälle und durchschnittliche Kosten pro Fall für medizinische Leistungen für die als Versicherungsfall anerkannten COVID-19-Erkrankten insgesamt und mit Post-Long-COVID-Diagnose nach Leistungsart von Pandemiebeginn bis Ende 2023

Bundesland	2020	2021	2022	2023	Gesamt
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	4.145	20.380	34.171	6.731	65.427
Bayern	5.681	15.560	20.812	7.633	49.686
Baden-Württemberg	3.213	10.471	27.504	5.846	47.034
Niedersachsen	1.020	6.844	15.743	6.941	30.548
Sachsen	944	6.386	13.103	4.931	25.364
Berlin	919	12.306	8.906	2.563	24.694
Hessen	860	6.431	11.564	4.788	23.643
Rheinland-Pfalz	376	3.988	13.708	1.834	19.906
Brandenburg	414	4.408	7.805	1.632	14.259
Sachsen-Anhalt	163	4.047	6.526	2.194	12.930
Thüringen	263	4.306	4.663	1.248	10.480
Saarland	88	1.879	4.386	1.912	8.265
Schleswig-Holstein	139	1.819	4.184	1.563	7.705
Hamburg	252	1.396	4.608	893	7.149
Mecklenburg-Vorpommern	17	1.428	2.311	1.802	5.558
Bremen	155	847	2.323	709	4.034
Gesamt	18.649	102.496	182.317	53.220	356.682

Tabelle 3: Als Berufskrankheit anerkannte COVID-19-Erkrankungen nach dem Bundesland des Sitzes des Unternehmens in den Jahren 2020 bis 2023



Rund 81 Prozent der versicherten Personen mit einer als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankung sind weiblich.“

wurde, sind im Mittel mit 50 Jahren etwas älter. Da eine Anerkennung als BK-Nummer 3101 eine versicherte Tätigkeit voraussetzt, sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich häufiger Personen im erwerbsfähigen Alter betroffen. Nur gut ein Prozent der versicherten Personen ist zum Zeitpunkt der Anerkennung jünger als 20 Jahre alt und knapp zwei Prozent sind 65 Jahre alt oder älter.

Geschlecht

Rund 81 Prozent der versicherten Personen mit einer als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankung sind weiblich. Dies korrespondiert mit der in dem hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsabschnitt „Gesundheits- und Sozialwesen“ bestehenden Geschlechterverteilung unter den Beschäftigten.^[4]

Unfallversicherungsträger

Aufgrund des im Tatbestand der BK-Nummer 3101^[5] definierten Personenkreises entfielen von den im Zeitraum 2020 bis 2023

als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen rund 78 Prozent auf die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und rund 22 Prozent auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.^[6] Darüber hinaus erfolgten in den vier Jahren zusammen knapp 2.000 Anerkennungen als Berufskrankheit bei den anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Bundesland

Die Differenzierung der im Zeitraum 2020 bis 2023 als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen nach dem Bundesland des Sitzes des Unternehmens^[7] zeigt, dass die vier am stärksten betroffenen Bundesländer den vier Bundesländern mit der höchsten Einwohnerzahl entsprechen (vgl. Tabelle 3).

Tätigkeit

Die im Zeitraum 2020 bis 2023 als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen haben überwiegend in Unternehmen

der Wirtschaftszweige „Gesundheitsdienst“, „Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)“ sowie „Erziehung und Unterricht“ stattgefunden. Dies spiegelt sich auch in den am häufigsten zum Zeitpunkt der Infektion ausgeübten Tätigkeiten wider:

- Assistenzberufe im Gesundheitswesen – wie die nicht akademische Krankenpflege (45 Prozent)
- Betreuungsberufe – wie Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie Kinderbetreuung (29 Prozent)
- akademische und verwandte Gesundheitsberufe – wie Ärztinnen und Ärzte sowie akademische Krankenpflege (neun Prozent)

Zu den übrigen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrkräfte im Vorschulbereich sowie andere personenbezogene Dienstleistungen. ←

Fußnoten

[1] Vgl. Quabach, M.; Zagrodnik, F.-D.: COVID-19 als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung. In: DGUV Forum, Ausgabe 1/2021, <https://forum.dguv.de/ausgabe/1-2021/artikel/covid-19-als-versicherungsfall-in-der-gesetzlichen-unfallversicherung> (abgerufen am 22.08.2024).

[2] Für Arbeitsunfälle wird die Angabe zu Post-/Long-Covid erst seit dem Berichtsjahr 2021 erfasst.

[3] Datenquelle im gesamten Artikel ist für die Berufskrankheiten die bei der DGUV geführte Berufskrankheiten-Dokumentation (BK-DOK) und für die Arbeits- und Schulunfälle die Reha- und Renten-Statistik jeweils für das Berichtsjahr 2023, wenn keine andere Quelle genannt ist. Da diese Statistiken der

Bestandsführung unterliegen, können Daten der Vorjahre im Nachhinein ergänzt und gegebenenfalls korrigiert werden.

[4] Vgl. Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort nach Wirtschaftsabschnitten am 30.09.2023; Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (vorläufiges Ergebnis); Statistisches Bundesamt (Destatis), Stand: 24.04.2024.

[5] Tatbestand der BK-Nr. 3101 gemäß Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV): „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“.

[6] Vgl. zu den Daten der Vorjahre Schneider, S.: Statistische Auswertung der 2020 als Be-

rufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen. In: DGUV Forum, Ausgabe 7-8/2021, <https://forum.dguv.de/ausgabe/7-8-2021/artikel/statistische-auswertung-der-2020-als-berufskrankheit-erkannten-covid-19-erkrankungen>; Schneider, S.: COVID-19 als Berufskrankheit in den Berichtsjahren 2020 und 2021. In: DGUV Forum, Ausgabe 9/2022, <https://forum.dguv.de/ausgabe/9-2022/artikel/covid-19-als-berufskrankheit-in-den-berichts-jahren-2020-und-2021>; Schneider, S.: COVID-19 als Berufskrankheit – Update 2022. In: DGUV Forum, Ausgabe 9/2023, <https://forum.dguv.de/ausgabe/9-2023/artikel/covid-19-als-berufskrankheit-update-2022> (abgerufen am 22.08.2024).

[7] Dies entspricht nicht zwangsläufig dem Bundesland, in dem die Infektion stattgefunden hat.